

Vereinsstatuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Cevi Stammertal“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Stammheim.

Art. 2 Grundlagen und Verbindungen

Der Cevi Stammertal ist Mitglied der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen. Die Grundlagen und Ziele sowie Reglemente des Cevi Stammertal entsprechen denjenigen der Weltbünde YMCA und YWCA sowie der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen und des Cevi Schweiz.

Als Mitglied des Schweizer Verband der Christlichen Vereine junger Frauen und Männer (kurz: Cevi Schweiz) gehört die Region den Europa- und Weltbünden von YMCA und YWCA an. Die Region anerkennt die Statuten und das Leitbild des Cevi Schweiz.

Art. 3 Vereinszweck

Der Verein steht im Dienste von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, ungeachtet ihrer politischen, sozialen oder religiösen Herkunft. Er ermöglicht jungen Menschen eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge u.dgl. abschliessen, sowie sämtliche Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten oder Grundstücke, tätigen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Im Bereich der Bewegungs- und Sportförderung unterstützt der Cevi Stammertal insbesondere die Sportart Lagersport/Trekking. Dies wird unter anderem durch die Durchführung von J+S-konformen Lagern erreicht.

Art. 4 Gliederung

Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Cevi Knaben
- Cevi Mädchen
- Cevi Fröschli

Weitere Arbeitsgebiete können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aufgenommen werden und die Statuten dadurch ergänzt werden.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. RechnungsrevisorInnen

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung (Vereinsversammlung) ist das oberste Organ und wird durch den PräsidentenIn mindestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind schriftlich dem PräsidentenIn mindestens fünf Arbeitstage vor der GV zu stellen. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens Ende April statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder für nötig erachten.

Die Generalversammlung behandelt folgende **Traktanden**:

- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme des Jahresberichtes
- Verabschiedungen
- Aufnahme und Bestätigung der LeiterInnen und MitarbeiterInnen
- Aufnahme neuer Aktivmitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der RechnungsrevisorInnen
- Statutenänderungen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Anträge der LeiterInnen und MitarbeiterInnen
- Rekurse
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen:

Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktivmitglieder.

Passivmitglieder und Gruppenmitglieder (bzw. deren gesetzlichen VertreterInnen) können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und haben Vorschlags- und Antragsrecht.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr KandidatInnen als Sitze zur Verfügung stehen. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Für eine Vereinsauflösung ist das absolute Mehr sämtlicher Mitgliederstimmen notwendig.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten (oder nötigenfalls weiteren) Wahlgang, das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

An allen Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen bei dem/der PräsidentenIn zur Einsichtnahme auf.

Art. 7 Vorstand

Der ehrenamtliche Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt sich wie folgt zusammen und konstituiert sich selber:

- PräsidentIn
- LeiterIn jedes Arbeitsgebietes gem. Art. 4
- StufenleiterIn
- KassierIn
- AktuarIn
- Weitere Vereinsmitglieder

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ordentlicherweise ein Jahr.

Wiederwahlen sind möglich. Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem/der PräsidentenIn bekannt zu geben. Durch Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

Aufgaben

- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Ausführen von Beschlüssen der Generalversammlung
- Informieren der Generalversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand und führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (im Rahmen der Statuten) und der Beiträge für Gruppenglieder

Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern hat der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu beschliessen.

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom PräsidentIn oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

An allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim PräsidentIn zur Einsichtnahme auf.

Vertretungsbefugnis des Vorstandes

Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien für den Verein zeichnungsberechtigt. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringen kann.

Finanzen

Über die Finanzen innerhalb des Budgets kann der Vorstand frei verfügen und der/die KassierIn ist ermächtigt, den Verein für sämtliche Geschäfte alleine zu vertreten. Für Ausgaben ausserhalb des Budgets hat der Vorstand eine Ausgabenbefugnis von max. 10% des Budgets pro Einzelfall.

Der/die KassierIn führt die Vereinskasse und schliesst die Buchhaltung jeweils per 31. Dezember ab. Die Jahresrechnung ist für die Abnahme durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu erstellen (inkl. Prüfung durch die RechnungsrevisorInnen).

Art. 8 RevisorInnen

Es sind jährlich jeweils zwei RechnungsrevisorInnen zu wählen, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Sie prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und beantragen der Mitgliederversammlung Abnahme oder begründete Ablehnung der Jahresrechnung.

Art. 9 Mitgliedschaft

- **Aktivmitglieder**
Aktivmitglied wird, wer mindestens 13 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür auch in bestimmter Funktion in einem der Arbeitsgebiete regelmässig einsetzt.
- **Passivmitglieder**
Passivmitglieder sind Personen, welche die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützen. Personen, die zur Unterstützung der Arbeitsgebiete gezielt einzelne Aufgaben wahrnehmen oder den Verein finanziell unterstützen.

Mitgliederbeiträge

Die Aktivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch den Vorstand bestimmt wird, jedoch jährlich höchstens Fr. 50.- beträgt.

Austritt

Der Austritt erfolgt per ordentliche Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung mindestens fünf Arbeitstage vor der Generalversammlung an den PräsidentIn.

Ablehnung/Ausschluss

Mitglieder können durch den Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Cevi Zusammenschlusses verletzen.

Art. 10 Gruppenmitglieder

Gruppenmitglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen.

Der Verein erhebt von den Gruppenmitgliedern einen jährlichen Beitrag, der vom Vorstand festgelegt wird, sowie allfällige weitere entstehenden Kosten.

Art. 11 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Aktivmitglieder und Gruppenmitglieder
- Einnahmen von Aktionen des Vereins
- Unterstützung von kirchlichen Institutionen
- Spenden

Art. 12 Datenschutz

Der Cevi Stammertal bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für die vorgegebenen Vereinszwecke notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund stehen dabei die Organisation des Samstagnachmittagsprogramms sowie andere Vereinsnänsen. Zu diesem Zweck kann der Verein Adresslisten mit Namen, Adresse, E-Mail und Telefonnummer einzelner Mitglieder an die zuständigen Organisationskomitees aushändigen.

Das Bereitstellen von Speicherplatz für die Datenverwaltung und die Adressbearbeitung wird der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen übertragen. Die Cevi Region Winterthur-Schaffhausen verpflichtet sich, die Mitgliederdaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen und insbesondere diese vertraulich zu behandeln.

Der Cevi Stammertal stellt dem Verein Cevi Region Winterthur-Schaffhausen, in denen er Mitglied ist, sowie anderen Mitgliederorganisationen der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen (z.B. Cevi Live) die notwendigen Adressdaten seiner Mitglieder für den Versand von Informationen (Verbandspublikationen, elektronischer Newsletter, Spendenaufrufe, Mitgliederbefragungen, Kurs- und Eventorganisation) und für die Verwendung im Mitgliederbereich der Adressdatenbank Cevi DB zur Verfügung.

Die Weitergabe von Mitgliederdaten an fremde Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe.

Die Mitglieder haben das Recht, bei dem Verein Cevi Region Winterthur-Schaffhausen Auskunft darüber zu verlangen, ob Daten und welche Daten über sie bearbeitet werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

Fotos welche an Vereinsnänsen und Angeboten gemacht werden, können bei Bedarf für Publikationen im Interesse des Vereins sowie der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen verwendet werden.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Cevi Stammertal haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Verbindlichkeiten des Cevi Stammertal.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Schutz des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen mit einer entsprechenden Vereinbarung treuhänderisch dem Cevi Region Winterthur-Schaffhausen zur Verwaltung zu übertragen, zuhanden eines später zu gründenden Ortsvereins auf derselben Grundlage und mit gleichartigem Zweck. Wird innerhalb von zehn Jahren nach der Auflösung kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen vollständig dem Regionalverband zu.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Diese Bestimmung sowie Art. 3 (Zweck) und Art. 14 (Auflösung) dieser Statuten können nur geändert werden, wenn das absolute Mehr sämtlicher Aktivmitglieder zustimmt.

Diese Statuten wurden am 14. März 2020 von der Generalversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 5. April 2014.

*Die Präsidentin
Brigitte Albrow*

*Die Aktuarin
Iris Fischer*